*persönlich überbracht anlässlich der konferenziellen Aussprache vom 1.12.2022*

Herr Regierungsrat ***Kopie***

Dr. Anton Lauber

Finanz- und Kirchendirektion

Rheinstrasse 33b

4410 Liestal

1. Dezember 2022

# Konferenzielle Aussprache betreffend Einführung des Job­tickets – schriftliche Stellungnahme des VBLG

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Lauber  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, anlässlich der konferenziellen Aussprache be­treffend Einführung des Jobtickets Stellung zu nehmen.

Zunächst erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass sich der VBLG im Folgenden nicht dazu äussert, ob das Jobticket eine sinnvolle Massnahme ist. Vielmehr vertritt der VBLG die Auffassung, dass es in der Autonomie jeder Gemeinde liegt, zu entschei­den, ob ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Jobticket erhalten.

Die Motion 2020/451 «Job-Ticket als Beitrag zum Umweltschutz» verlangt, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung das Jobticket zur Verfügung gestellt wird. Dies wurde in der vorliegenden Form nun auch ausgewei­tet auf die Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die nach dem kantonalen Personalrecht von den Einwohnergemeinden angestellt werden (= Primarlehrperso­nen). Begründet wird dies damit, dass sonst eine Ungleichbehandlung von Sekun­darlehrpersonen und Primarlehrpersonen entstünde.

Durch diesen Entscheid entsteht aber eine viel grössere Ungleichbehandlung in der gleichen Organisationseinheit, nämlich in der Primarstufe jeder Gemeinde. Primar­lehrpersonen hätten ein Anrecht auf das Jobticket, während die anderen Mitarbei­terinnen und Mitarbeiter der Primarstufe (wie Sekretariatsmitarbeitende oder Schulhauswarte), die nach kommunalem Personalrecht angestellt sind, anders behandelt würden. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass Primarschulen und Sekundarschulen nicht die gleiche Organisationseinheit sind und meist auch örtlich auseinanderliegen. Das vom kantonalen Personalamt vorgebrachte Gleichbehand-lungsargument ist aus unserer Sicht somit nicht stichhaltig.

Im Übrigen hat der Regierungsrat die Motion 2020/451 in der «Analyse Jobticket, als Beilage zur Stellungnahme des Regierungsrates vom 19.4.2021» unter Ziffer 8. dahingehend beantwortet, dass es sich beim «Jobticket um eine freiwillige Zusatzleistung des Arbeitgebers (Fringe Benefit)» handle. Weiter hält er fest, dass es «den Gemeinden überlassen [wäre], das Jobticket ihren Mitarbeitenden inkl. Lehrpersonen anzubieten.»

Der VBLG bittet im Sinne der Gemeindeautonomie den Regierungsrat nachdrück­lich, den Kreis auf die in der Motion genannten «Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung» zu begrenzen und keine Ausweitung auf Gemeinde­angestellte vorzunehmen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**V**erband **B**asel**L**andschaftlicher **G**emeinden

|  |  |
| --- | --- |
| Präsidentin: | Geschäftsführer: |
| Sign. | Sign. |
| Regula Meschberger | Matthias Gysin |

P.S.: Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass die Delegierten des VBLG anlässlich der Generalversammlung vom 28. März 2019 folgenden Beschluss zum Stellenwert der Ver­bandsvernehmlassungen gefasst haben: «Diejenigen Gemeinden, die bei einer Vernehm­lassung oder Anhörung keine eigene Stellungnahme einreichen, schliessen sich jener des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zu beachten: Die Gesamtzahl der Gemeinden, die sich dem VBLG anschliessen, ist zu nennen und die Stel­lungnahme des Verbandes ist entsprechend zu gewichten.» Die Generalversammlung hat uns beauftragt, Ihnen diesen Beschluss jeweils mitzuteilen.

**Kopie an:**

- Nadine Baur, Personalamt, Abt. Personalrecht, [nadine.baur@bl.ch](mailto:nadine.baur@bl.ch)

- Juana-Maria Molina, Personalamt, Abt. Personalrecht, [juana-maria.molina@bl.ch](mailto:juana-maria.molina@bl.ch)

- Basellandschaftliche Einwohnergemeinden

- Gemeindefachverband Basel-Landschaft